

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B. 1395

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.B. 21.21. .

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin,

Berlin, den 24. Februar 1921.



Kammer V Nummer 1395.

Anwesend: Fräulein v. Gierke

Betrifft den Bildstreifen

Herr Cerf

"Entgleist"

Herr Richter

Martin-Dentler Film

Frau Pröhls

375 m

355 "

370 "

350 "

355 "

380 "

Herr Menzel

2185 m

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie begangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini, Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Entscheidung.

Die Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Begründung.

Der Inhalt des Bildstreifens entspricht im allgemeinen der vom Antragsteller beigefügten wortreichen Inhaltsangabe. Die Kammer erkennt an, dass die Gesamtwirkung des Films unter Umständen bei gefährdeten und willensschwachen jungen Menschen günstig sein kann und sie vielleicht sogar vor ähnlichen Entgleisungen bewahren könnte. Sie hatte sich deshalb entschlossen, trotz einer grossen Reihe von Einzelscenen, die sie in Bezug auf ihre entsittlichende und verrohende Wirkung für bedenklich hielt, den Bildstreifen zur Vorführung zuzulassen.

Sie wünscht aber unbedingt den Fortfall einiger Szenen und einige Titeländerungen und zwar beschloss sie

Im Akt 1 Änderung von Titel 4, 6 und 15 dahin, dass Tessis Freund nicht als verheiratet erscheint.

Im Akt 3 Kürzung bei der Darstellung des <sup>Selbst-</sup>Mordes der Braut.

Im Akt 4 Streichung oder Änderung des Titel 19, der in seiner jetzigen Fassung geeignet erscheint, die ganze Tendenz des Filmes zu verwischen.

Im Akt 5. Kürzung der Scene des Aufhängens, und die Entfernung der Grossaufnahme



Grossaufnahme des Herzogs mit Frau-Frau.

Im Akt 6 den Ausschnitt sämtlicher Szenen zwischen dem Herzog und Frau-Frau und Streichung von Titel 1.

Die Kammer erachtet alle diese Änderungen und Ausschnitte für bedeutungslos für den Fortgang der Handlung, Sie entschied sich dahin, dass der Film zu verbieten sei, wenn nicht die in § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes geforderte Sicherheit in Bezug auf die beanstandeten Teile gegeben sei.

Der Antragsteller erklärte darauf, dass er nicht bereit sei, Änderungen und Ausschnitte vorzunehmen.

V. Kammer

gez. Anna von Gierke.

Film-Oberprüfstelle.  
B 21, 21.

Berlin, den 4. März 1921.

Niederschrift.

Betreffend den Bildstreifen "Entgleist"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Entgleist" waren erschienen:

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Erlanger (Filmindustrie)

Kunstmaler Lucian Bernhard und Literatur

Dr. von Erdberg und Schriftsteller J. Tews (Volkswohlfahrt),  
als Beisitzer.

Der Antragsteller Karfiol war in Person erschienen. In seiner Begleitung der Schriftsteller Hans Hyan, eine Erklärung der Beisitzer dass sie ~~behalten~~ <sup>behalten</sup> seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller und sein Rechtsbeistand äusserten sich zur Sache. Die Kammer beschloss dem Beschwerdeführer anheimzugeben, im 5. Akt nach Titel 10 die Scene, in der ein Mädchen auf einem Divan liegt, von der Stelle an auszuschneiden, wo sie den Liebhaber an sich heranzieht, ferner aus dem 4. Akt den Titel 19 "aber nein, es gefällt uns hier sehr gut, es zwingt uns auch niemand". Der Beschwerdeführer erklärte sich bereit, sofort diese Ausschnitte vorzunehmen, und die Ausschnitte alsdann der Kammer zu behändigen.

Der

Der Beschwerdeführer gab vor der Kammer die Erklärung ab, dass er die beanstandeten Teile nicht weiter verbreiten werde. Er wurde darauf hingewiesen, dass er im Falle des Zuwiderhandelns sich strafbar mache. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24. Februar 1921 wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Die Kammer ist den Entscheidungsgründen der Filmprüfstelle Berlin insoweit beigetreten, als sie die oben erwähnten 2 Ausschnitte für erforderlich hielt, indem sie die Feststellung traf, dass diese beiden Bildfolgen geeignet seien, entsittlichend und verrohend zu wirken.

gez. Bulcke  
Leiter der Film-Oberprüfstelle

